

## **Auszug aus der**

### **Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS)**

vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9.8.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.5.2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

#### **§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen.
- (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter müssen wie folgt angelegt sein:
  1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
  2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
  3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine bei Rollcontainern).
  4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewähren.
  5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
  6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den

Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.

7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
  8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
  9. Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälter-schränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall muss der Verpflichtete die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.
- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.